



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Erweiterung  
der Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord  
Bundesautobahn A2**

von Betr.-km 206,5 bis Betr.-km 207,0

Gemarkung Lehrte  
Region Hannover

31.08.2011  
3330-31027-1-6



**Niedersachsen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Entscheidung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1 Feststellung des Planes</b> .....	4
<b>1.2 Planunterlagen</b> .....	4
<b>1.2.1 Festgestellte Planunterlagen</b> .....	4
<b>1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen</b> .....	5
<b>1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis</b> .....	6
<b>1.4 Nebenbestimmungen</b> .....	6
<b>1.4.1 Leitungsträger</b> .....	6
1.4.1.1 E.ON Avacon .....	6
1.4.1.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH .....	6
<b>1.4.2 Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis</b> .....	6
<b>1.4.3 Bodenschutz und Abfall</b> .....	7
<b>1.4.4 Bauausführung</b> .....	7
<b>1.4.5 Herstellungskontrolle, Bericht</b> .....	7
<b>2. Sachverhalt</b> .....	<b>8</b>
<b>2.1 Beschreibung des Vorhabens</b> .....	8
<b>2.2 Verfahrensablauf</b> .....	8
<b>3. Begründung</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1 Rechtsgrundlage</b> .....	8
<b>3.2 Nebenbestimmungen</b> .....	8
<b>3.3 Materiell-rechtliche Bewertung</b> .....	9
<b>3.3.1 Planrechtfertigung</b> .....	9
<b>3.3.2 Untersuchung alternativer Lösungen</b> .....	9
<b>3.3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> .....	9
3.3.3.1 Eingriffsregelung .....	9
3.3.3.1.1 Eingriff .....	10
3.3.3.1.2 Vermeidung .....	10
3.3.3.1.3 Ausgleich und Ersatz .....	10
3.3.3.1.4 Herstellungskontrolle, Bericht .....	11
3.3.3.2 Waldkompensation .....	11
3.3.3.3 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 BNatSchG .....	12
<b>3.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	12
3.3.4.1 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG .....	12
3.3.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	16
3.3.4.3 Bewertung nach § 12 UVPG .....	16
<b>3.3.5 Artenschutz</b> .....	18
3.3.5.1 Rechtlicher Rahmen .....	18
3.3.5.2 Bestandserfassung .....	19
3.3.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände .....	19
<b>3.3.6 Europäische Schutzgebiete: FFH- Verträglichkeit</b> .....	20
<b>3.3.7 Immissionsschutz</b> .....	20
<b>3.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis</b> .....	20
<b>3.5 Stellungnahmen</b> .....	20
<b>3.6 Einwendungen</b> .....	20
<b>3.7 Abwägungsergebnis</b> .....	21



**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**

<b>4. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>22</b>
<b>5. Hinweise .....</b>	<b>23</b>
<b>5.1 Hinweise zur Wasserrechtlichen Erlaubnis .....</b>	<b>23</b>
<b>5.2 Konzentrationswirkung .....</b>	<b>23</b>
<b>5.3 Eigentumsverhältnisse, Enteignungsverfahren .....</b>	<b>23</b>
<b>5.4 Außerkrafttreten .....</b>	<b>24</b>
<b>5.5 Einsichtnahme .....</b>	<b>24</b>
<b>5.6 Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses .....</b>	<b>24</b>
<b>5.7 Berichtigungen .....</b>	<b>24</b>
<b>5.8 Hinweis zu den verwendeten Abkürzungen .....</b>	<b>24</b>
<b>Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis.....</b>	<b>25</b>

## 1. Entscheidung

### 1.1 Feststellung des Planes

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover (nachfolgend Vorhabenträgerin) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Plan für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord an der Bundesautobahn (BAB) 2 von Betriebs- km 206,5 bis Betriebs- km 207,0 in der Gemarkung Lehrte (Region Hannover) wird mit den unter Punkt 1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

### 1.2 Planunterlagen

#### 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgenden Unterlagen:

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen</b>	<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Maßstab</b>
2	Übersichtskarte vom 13.04.2011	1	1:25.000
3	Übersichtslageplan vom 13.04.2011	1	1:5.000
5	Lageplan vom 13.04.2011, ersetzt durch Deckblatt vom 20.07.2011	1	1:500
6	Höhenplan vom 13.04.2011	1 bis 4	1:500/50
8.2	Lageplan RW-Kanalisation mit Einzugsflächen vom 13.04.2011	1	1:500
9.2	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 13.04.2011	1	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter, S. 14 ersetzt durch Deckblatt	1-17	---
10.1	Grunderwerbsplan vom 13.04.2011	1	1:500
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 13.04.2011	1	---
11.2	Bauwerksverzeichnis vom 13.04.2011, ersetzt durch Deckblatt	1	---
14.2	Ausbauquerschnitt A-A vom 13.04.2011	1	1:100
14.2	Ausbauquerschnitt B-B vom 13.04.2011	1	1:50
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan / Artenschutz vom 13.04.2011	1	1:1.000

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**
**1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen**

<b>Nr. der Unterla-ge</b>	<b>Bezeichnung der Planunterlagen</b>	<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Maßstab</b>
0	Merkblatt	1 bis 4	---
1	Erläuterungsbericht vom 13.04.2011	1 bis 23	---
11.1	Allgemein ergänzende Regelungen zum Bauwerksver- zeichnis vom 13.04.2011	2 Seiten	---
17.1	Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersu- chung vom 04.05.2011	12 Seiten	---
17.1	Zusammenstellung der Gebäudeseiten mit Grenz- wertüberschreitungen (freiwillige Leistung)	9 Seiten	---
17.1.2	Nachweis nach RLS-90 für die nächstgelegene Wohn- bebauung	2 Seiten	---
17.1.2	Verfahren für „lange, gerade Fahrstreifen“	6 Seiten	---
17.2.0	Zusammenstellung der Emissionspegel der Parkplätze	2 Seiten	---
17.2.1	Zusammenstellung der Emissionspegel der BAB A2	2 Seiten	---
17.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel nach 16.BImSchV	20 Seiten	---
17.2.3	Zusammenstellung der Beurteilungspegel nach Bun- des- Haushaltsgesetz 2010 (freiwillige Leistung)	17 Seiten	---
17.3	Lärmtechnischer Übersichtslageplan vom 13.04.2011	1	1:5.000
17.4	Lärmtechnischer Lageplan vom 13.04.2011	1-2	1:1.000
18.1	Erläuterungsbericht zur Wassertechnischen Untersu- chung vom April 2011	7 Seiten	---
18.2	Berechnung des Speichervolumens nach DWA-A 117 vom 01.04.2011	1 Seite	---
18.2	Nachweis der Sedimentationsanlage vom 01.04.2011	1 Seite	---
18.2	Qualitative Gewässerbelastung DWA-M 153 vom 01.04.2011	1 Seite	---
18.2	Nachweis der geplanten RW-Kanalisation für die Oberflächenentwässerung vom 01.04.2011	1 Seite	---
18.2	Nachweis der Versickerungsanlage vom 01.04.2011	1 Seite	---
19.1.1	Landespflegerischer Begleitplan vom 05.04.2011, S. 7 ersetzt durch Deckblatt, mit Benehmensherstellung mit UNB vom 15.11.2010	34 Seiten	---
19.2	Fachbeitrag zum Artenschutz vom 05.10.2010	12 Seiten	---
19.5	Ergänzende Untersuchungen zu einzelnen Schutzgü- tern vom 08.11.2010	4 Seiten	---
20	Prüfbericht der BTB Dr. Ing. Löffler Baustoffprüfung GmbH & Co. KG vom 15.06.2010 mit Anlage	74 Seiten 6 Pläne	---



### 1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund mittels Versickerungsbecken wird erteilt in einer Menge bis zu

**225,5 l/s** und  
**11.726 m<sup>3</sup>/a** bei 650mm Jahresniederschlag  
und  $A_v = 18.040 \text{ m}^2$

auf dem Flurstück 46/3, Flur 40 der Gemarkung Lehrte, Stadt Lehrte.

### 1.4 Nebenbestimmungen

#### 1.4.1 Leitungsträger

##### 1.4.1.1 E.ON Avacon

Ein Niederspannungskabel ist betroffen. Die Leitungsschutzanweisung der E.ON Avacon ist zu beachten.

Vor Baubeginn ist eine aktuelle Leitungsauskunft bei der E.ON Avacon AG, Regionale Aufgaben, Region West in Burgwedel einzuholen.

##### 1.4.1.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Die Bauausführenden haben sich über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

#### 1.4.2 Nebenbestimmungen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

- a) Die Versickerungsanlagen sind nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu bauen und zu betreiben.
- b) Den Versickerungsanlagen darf nur Niederschlagswasser von den im Antrag bezeichneten Flächen zugeleitet werden.
- c) Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden. Im Falle eines Ölunfalls oder der Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe aus dem Entwässerungsgebiet ist die Einleitung in die Versickerungsanlagen zu verhindern. Im Schadensfall ist die Untere Wasserbehörde (Region Hannover, Team Gewässerschutz Ost) sofort zu unterrichten.



### Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord

- d) Änderungen in der Art und Menge des einzuleitenden Oberflächenwassers, der Anlagen, des Betriebes und der Eigentumsverhältnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Region Hannover) unverzüglich anzuzeigen.
- e) Die Versickerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- f) Die angeschlossenen Regenwasserabläufe von befestigten Flächen müssen mit Schlammfangeinrichtungen ausgerüstet und regelmäßig gereinigt werden.
- g) Das Niederschlagswasser darf in den Versickerungsanlagen nur über eine mindestens 20cm dicke Oberbodenschicht versickert werden. Der Oberboden muss in der Qualität den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 (Ziffer 3.1.3) entsprechen.

#### 1.4.3 Bodenschutz und Abfall

Sollte bei den Tiefbauarbeiten organoleptisch auffälliger Boden (Aussehen, Geruch, Konsistenz) angetroffen werden, so ist dieser gesondert und abgeplant zu lagern sowie die Region Hannover unverzüglich zu informieren.

Sofern im Zuge der Baumaßnahme Bodenmassen oder Straßenbaustoffe anfallen, die extern entsorgt werden sollen, so hat die Entsorgung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

#### 1.4.4 Bauausführung

- a) Die Abwasserdruckrohrleitung DN 250 vom Pumpwerk Burgdorfer Straße bis zum Lehrter Bach darf bei den Tiefbauarbeiten zur Erweiterung der Tank- und Rastanlage nicht beschädigt werden.
- b) Die Abwässer des neuen WC- Gebäudes sind in das vorhandene Kanalsystem der Tank- und Rastanlage einzuleiten.
- c) Die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entwässerung des nordöstlich der Einfahrt der Tank- und Rastanlage befindlichen Regenrückhaltebeckens in den Vorfluter Lehrter Bach sind anzupassen, da das Oberflächenwasser der Erweiterungsfläche auf der bestehenden Tank- und Rastanlage über neu herzustellende Straßenabläufe mit Anschlussleitungen und neuen Kanalhaltungen in die bestehende Regenwasserkanalisation eingeleitet wird.
- d) Sofern der Baustellenverkehr über die rückwärtige Anbindung der Tank- und Rastanlage abgewickelt werden soll, ist für die Fahrtstrecke in Höhe des Brückenbauwerks über die Autobahn 2 aufgrund der Sperrung für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5t eine Ausnahmegenehmigung beim Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Lehrte einzuholen, ferner ist eine Zustandsaufnahme der Gemeindestraße durchzuführen.

#### 1.4.5 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

## **2. Sachverhalt**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord an der Bundesautobahn A2 soll um eine Parkplatz- Anlage für den LKW- Verkehr erweitert werden. Westlich der bestehenden Tank- und Rastanlage sollen insgesamt 119 LKW-Stellplätze eingerichtet werden.

### **2.2 Verfahrensablauf**

Aufgrund des Planfeststellungsantrages der Vorhabensträgerin vom 20.04.2011 wurde das Verfahren gemäß der Regelungen der §§ 17 -17e FStrG, 72 – 78 VwVfG durchgeführt.

- 05.05.2011 Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung)
- 05.05.2011 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 10.05.2011 ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Lehrte durch Veröffentlichung im „Anzeiger für Lehrte und Burgdorf“
- 16.05.2011 öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Lehrte bis zum 15.06.2011
- 13.07.2011 Verzicht auf Erörterung

## **3. Begründung**

### **3.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind die §§ 17 bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

### **3.2 Nebenbestimmungen**

Die unter Punkt 1.4 verfüigten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Nach § 13 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzungen von Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) erteilt werden.



## 3.3 Materiell-rechtliche Bewertung

### 3.3.1 Planrechtfertigung

Eine bundesweite Untersuchung im Jahr 2008 zur Parksituation von LKW auf Bundesautobahnen hat für den Abschnitt der A2 vom Autobahnkreuz Hannover Ost bis zur Landesgrenze Sachsen- Anhalt einen erheblichen Fehlbedarf von 506 LKW- Parkständen ergeben, der im Bereich Hannover noch größer ist.

Zur Reduzierung des großen Fehlbedarfs an LKW- Stellplätzen an der A2 in Niedersachsen wurden in einem ersten Schritt bestehende Rastplätze umgebaut. In einem nächsten Schritt werden nun bestehende Anlagen erweitert bzw. neue Standorte ausgewählt.

### 3.3.2 Untersuchung alternativer Lösungen

Eine Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage nach Norden oder Osten ist sowohl aus verkehrstechnischer als auch aus umweltfachlicher Sicht wegen des dort vorhandenen gewachsenen Waldes und eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes mit erheblichen Nachteilen verbunden, daher wurden verschiedene Varianten einer westlichen Erweiterung untersucht.

Die westliche Erweiterung der LKW- Stellplätze in Schrägaufstellung würde eine Minimallösung darstellen, hierfür müsste die Einfädelungsspur zur A2 in westliche Richtung verlegt werden. Bei dieser Lösung würden wenige zusätzliche Stellplätze eingerichtet und die Ausfahrt für PKW müsste verlängert werden, die Verlängerung und Verlegung der Einfädelungsspur wird durch eine vorhandene Schilderbrücke sowie durch ein Brückenbauwerk im Zuge einer Gemeindestraße begrenzt.

Bei einer westlichen Erweiterung innerhalb der Grundstücksgrenzen des Bundes würde eine LKW-Fahrgasse senkrecht zur A2 als Rotunde angeordnet, die Stellplätze würden beidseitig in Schrägaufstellung vorgesehen. Diese Lösung bietet keine ausreichende Anzahl neuer Stellplätze, da ein Wirtschaftsweg im Norden der Anlage einen Zwangspunkt bildet.

Eine westliche Erweiterung inner- und außerhalb der Grundstücksgrenzen des Bundes erlaubt eine Anordnung der zuvor beschriebenen LKW- Rotunde in ausreichender Größe parallel zur A2. Da diese Variante eine optimale Flächenausnutzung bietet und die größte Anzahl zusätzlicher Stellplätze ermöglicht, ist ihr der Vorzug vor den anderen untersuchten Möglichkeiten zu geben.

### 3.3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

#### 3.3.3.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

## Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord

### 3.3.3.1.1 Eingriff

Die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe bestehen in Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Folgende Eingriffe gehen mit der Realisierung des Vorhabens einher:

- Verlust von Jungwald und Waldrand
- Überbauung von
  - 1,13 ha Waldbiotopen
  - 0,75 ha Gehölzbiotopen
  - 61 Einzelgehölzen
  - 0,17 ha Ruderalflächen
- 2,24 ha Bodenversiegelung
- 0,75 ha Degenerierung des natürlichen Bodenaufbaus

### 3.3.3.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch die folgenden Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- Schutz von Gehölzen nach RAS-LP 4
- Ausweisung von Lagerflächen für Oberboden und Baumaterialien sowie Ausweisung eines Arbeitsstreifens
- Rekultivierung des Arbeitsstreifens
- Schutz von Brutvögeln

### 3.3.3.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

## Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord

Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können.

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Einzelbaumpflanzung
- Heckenpflanzung
- Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes und Entwicklung von Halboffenlandschaft

Durch die vorgenannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 9.3 verwiesen.

### Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe können durch die folgende Maßnahme ersetzt werden:

- Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes

Durch die vorgenannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 9.3 verwiesen.

### Gestaltungsmaßnahmen

Ergänzend zu den genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird folgende Gestaltungsmaßnahme durchgeführt:

- Heckenpflanzung in Kombination mit Zaunberankung

#### 3.3.3.1.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflagen unter 1.4.5 dieses Beschlusses beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlicher Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

#### 3.3.3.2 Waldkompensation

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG vorgeschriebene Waldumwandlungsgenehmigung. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung liegen vor. Die Umwandlung dient den Belangen der Allgemeinheit, namentlich dem Interesse an Verkehrssicherheit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 NWaldLG). Ferner überwiegt das Interesse an Verkehrssicherheit dasjenige an der Erhaltung der Waldfunktionen im Vorhabensbereich.

In dieser Abwägung sind die Kompensationsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 NWaldLG berücksichtigt. Die Anforderungen an die walddrechtliche Kompensation sind durch die neu anzulegende Waldfläche sowohl direkt im Anschluss an die Tank- und Rastanlage als auch in der Gemarkung Aligse eingehalten, da eine Neuaufforstung in doppelter Flächengröße des umgewandelten Waldes durchgeführt

### **Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**

wird. Die Waldfunktionen werden an anderer Stelle im näheren Umfeld der Tank- und Rastanlage erfüllt.

Im Rahmen der Ausübung des Ermessens lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen eine Waldumwandlungsgenehmigung erkennen.

#### 3.3.3.3 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 BNatSchG

Bei der Zulassung unvermeidbarer Eingriffe hat nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft mit anderen Belangen zu erfolgen. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Ermittlungsintensität des Landespflegerischen Begleitplans (LBP) ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können und einen Ausgleich entsprechend den §§ 13 und 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt.

Die nicht vermeidbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, als dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eingriffe begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Anforderungen an Natur und Landschaft.

Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe zugelassen werden können.

### **3.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### 3.3.4.1 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG

Für den Neubau bzw. die Änderung einer Bundesfernstraße, zu der auch die Erweiterung einer Tank- und Rastanlage gehört, ist nach Nr. 14.3. der Anlage 1 zu § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §§ 2 u. 3 ff. UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat insoweit die erforderlichen UVP-Unterlagen erstellt, die allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 UVPG ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) enthalten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 1 und 9 der Planunterlagen) reichen aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen. Der hierbei jeweils festgelegte Untersuchungsraum sowie die angewandten Untersuchungsmethoden sind sachgerecht.

## Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord

Nach dem UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gemäß § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten, wobei neben den Unterlagen nach § 6 UVPG die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Nach § 11 Satz 4 UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Angaben der Vorhabensträgerin nach § 6 UVPG, die in den einzelnen Planbestandteilen enthalten sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Im Ergebnis treffen die Aussagen in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Punkt 5 des Erläuterungsberichts) in vollem Umfang zu. Im Hinblick auf Beschreibung, Art und Umfang des Vorhabens, Beschreibung der Umwelt (Schutzgüter) sowie Art und Menge der zu erwartenden Wirkfaktoren wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Auf dieser Grundlage, ergänzt um die behördlichen Stellungnahmen sowie um Hinweise und Einwendungen Dritter, sind durch das Vorhaben folgende, für die Beurteilung relevanten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG zu erwarten.

### Menschen

*Wohnen:* Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig außerhalb von Siedlungsbereichen und hat somit keine Wohnbedeutung. Auf die südlich der Autobahn A2 liegenden Siedlungsbereiche sind aufgrund der Barrierewirkung der Autobahn keine Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

*Landschaftsbezogene Erholung:* Das Untersuchungsgebiet wird von intensiver landwirtschaftlicher Ackernutzung dominiert, daneben gibt es größere Anteile von Jungwald und Hecken. Die stark frequentierte BAB A 2 hat aufgrund von Lärm- und Schadstoffimmissionen und optischen Störwirkungen negativen Einfluss auf die Erholungseignung der Landschaft. Für die Erholung geeignete Wege abseits der Straßen sind nicht vorhanden.

An der Grenze des Gebietes verläuft der überörtliche Radweg Sehnde – Lehrte – Burgdorf. Er ist Teil des Grünverbindungskonzeptes der Stadt Lehrte und hat deshalb eine Bedeutung für die Erholung.

### Tiere

#### *Brut- und Gastvögel:*

Das festgestellte Vogelartenspektrum besteht nahezu ausschließlich aus derzeit noch weit verbreiteten und landesweit nicht gefährdeten Arten. Als einzige landesweit gefährdete Brutvogelart wurde die Nachtigall nachgewiesen. Daneben wurde der Steinschmätzer als Durchzügler (Gefährdungsgrad 1) im Plangebiet erfasst.

Insgesamt wurden 25 Arten festgestellt, von denen 13 Arten als Brutvogelarten (Brutverdacht), 9 Arten als Nahrungsgäste mit (vermutetem) Brutvorkommen in der Umgebung eingestuft und 3 Arten als Durchzügler gewertet werden.

Die Gehölzbestände der älteren Kompensationsmaßnahmen aus dem 6streifigen A 2- Ausbau haben sich zu einem geeigneten Brutgebiet für einige Gehölzbrüter entwickelt.

Insgesamt hat das Gebiet nur geringe Bedeutung für Brutvögel.

#### *Sonstige Arten:*

Mehrere stark genutzte Wildwechsel im Randbereich beider Gehölzbestände (auch in unmittelbarer Nähe zur Autobahn) weisen darauf hin, dass die dichten und abgesehen vom Verkehrslärm ungestörten Gehölzbestände eine Funktion als Ruhe- bzw. Rückzugsraum für Haarwild haben.

**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**Pflanzen*Gehölzbiotope:*

Das Untersuchungsgebiet enthält eine Vielzahl von unterschiedlichen Gehölzen in unterschiedlichen Ausprägungen, Strukturen und Altersstufen. Rund 1 ha des Untersuchungsgebietes ist den Biotoptypen Laubwald-Jungbestand und Waldrand mittlerer Standorte zuzuordnen. Zwischen Autobahn, Aufforstungsfläche und Acker befindet sich eine standortgerechte Gehölzpflanzung.

Auf den Verkehrsinseln und Aufenthaltsflächen der bestehenden Tank- und Rastanlage dominieren Einzelbäume mit Stammumfängen von 10-70 cm. Einige kleinere Gebüsche stehen in den randlichen Bereichen über die Anlage verteilt. Besonders in den randlichen Gehölzflächen kommt es dabei zu Verunreinigung mit Fäkalien und Urin.

*Acker:*

Etwa die Hälfte des Flächenanteils im Untersuchungsgebiet nehmen ackerbaulich genutzte Flächen ein.

*Ruderalfluren:*

An verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet befinden sich linienförmige, wegbegleitende Ruderalsäume.

Boden

Der natürliche Untergrund unterhalb des Oberbodens wird von glazifluviatilen Sanden der Saale- Eiszeit gebildet. Darüber hat sich Pseudogley- Braunerde entwickelt. Die Böden der Waldfläche und der Äcker können in großen Teilen noch als unbelastet eingestuft werden, wenngleich die oberen Bodenschichten aufgrund intensiver Ackernutzung überformt sind.

Im Übergangsbereich zum Umbau der Tank- und Rastanlage ist der Boden teilweise versiegelt. Die übrigen Flächen in diesem Bereich sind durch Bautätigkeit und Umgestaltung stark anthropogen überformt, so dass der ursprüngliche Boden nicht mehr vorhanden ist. Dieser Boden ist somit als stark vorbelastet und gestört einzustufen. Für den südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist insbesondere der Verkehr auf der Autobahn 2 als Belastungsquelle für den Boden zu benennen. Entlang von Straßen sind generell Randstreifen mit erhöhten Werten verschiedener Schadstoffe festzustellen. Die Breite des belasteten Bandes hängt von der Verkehrsstärke und den räumlichen Faktoren ab (Bewuchs des Seitenraumes der Straße, Windrichtung, Geländeausprägung). Bei der vorhandenen Verkehrsstärke (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 2.4.2) und freier Ausbreitung der Stoffe kann verallgemeinernd davon ausgegangen werden, dass eine Breite von 10 m ab Fahrbahnrand deutlich belastet ist.

Wasser*Grundwasser:*

Grundwasser wurde in einer Tiefe von 3,50 bzw. 3,80 m angetroffen. Dies entspricht Höhen von 55,17 m ü. NN und 56,24 m ü. NN. Die Richtung der Grundwasserströmung kann grob mit Nordwest angenommen werden. Die Grundwasserneubildung liegt bei 51 - 100 mm/a. Die Grundwassergüte wird durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft und dem Kfz- Verkehr beeinträchtigt.

*Oberflächengewässer:*

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Oberflächengewässer.

**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**Klima / Luft

Über den Ackerflächen kommt es vermehrt zur Entstehung von Kaltluft. Wegen fehlender Geländeneigung gibt es jedoch keine nennenswerte Frischluftverlagerung; geschlossene Gehölzbestände verursachen einen zusätzlichen Barriereeffekt. Eine Austauschbeziehung zwischen Frischluftentstehungs- und Frischluftmangelgebieten ist nicht gegeben. Von der Autobahn 2 gehen Schadstoffimmissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr aus. Die Ausbreitung der Schadgase ist unter anderem von der Lage der Verkehrswege, Ausbreitungshindernissen und den Windverhältnissen abhängig. Aufgrund des Heckenbestandes auf der Böschung werden Schadstoffe und Stäube teilweise ausgefiltert. Trotzdem ist für einen Teil der Schadstoffimmissionen die Ausbreitung über den Luftpfad in das Umfeld der Autobahn möglich.

Landschaft

Der betroffene Landschaftsbildraum des Untersuchungsgebietes nördlich der Autobahn lässt sich als strukturierte Halboffenlandschaft beschreiben. Der Waldrand im Norden und die Autobahn im Süden bilden den Rahmen des Raumes. Die Autobahn ist gleichzeitig durch optische und akustische Wirkungen das prägende Element. Es gibt nur wenige Strukturelemente (Hecke, Baumreihe), das Gebiet wird durch große landwirtschaftliche Flächen und eine Jungwaldfläche geprägt. Die Autobahn als Vorbelastung und die Strukturarmut schränken das Landschaftserleben deutlich ein.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im direkten Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sind nach Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt, allerdings liegt auf der nördlich anschließenden Ackerfläche eine ältere Fundmeldung über einen Feuersteindolch der späten Jungsteinzeit/älteren Bronzezeit vor. Die genaue Fundstelle kann durchaus abweichen, gleichzeitig kann der Fund zu einer bisher unbekanntem Fundstelle gehören.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Das Ziel dieser Betrachtung besteht nicht darin, alle diese denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

Die vielfältigen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind in nachfolgender Tabelle exemplarisch dargestellt.

**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**

<b>Schutzgut</b>	<b>Wechselwirkung</b>
<b>Menschen</b>	•Erholungseignung der Landschaft / Landschaftsbild
<b>Tiere</b>	•Lebensraumeignung für Tiere / biotische und abiotische Standortbedingung (Vegetation/Biotopstruktur, Boden, Klima, Oberflächengewässer)
<b>Pflanzen</b>	•Lebensraumeignung für Pflanzen / abiotische Standortbedingung (Boden, Klima, Grundwasser, Oberflächengewässer)
<b>Boden</b>	•Bodeneigenschaften / Wasserhaushalt, Vegetation, Tiere, Klima
<b>Wasser</b>	•Grundwasserneubildung / Boden, Klima, Vegetation •Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit / Bodengefüge
<b>Luft und Klima</b>	•Geländeklima/Luftqualität / Gesundheit des Menschen •Geländeklima / Vegetation, Tiere
<b>Landschaft</b>	•Landschaftsbild / Relief, Biotopstruktur, Oberflächengewässer •Landschaftsbild / Erholungseignung für Menschen
<b>Kultur- und sonstige Schutzgüter</b>	•Kulturhistorische Nutzungsspuren / Biotopstruktur, Vegetation, Tiere

### 3.3.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung sowie Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen sowie Ersatzmaßnahmen sind umfassend unter Punkt 3.3.3.1.3 dieses Beschlusses beschrieben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

### 3.3.4.3 Bewertung nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziff. 0.6.1.1. UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urt. vom 08.06.1995, in: UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbalen Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.



**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord**Menschen*Wohnen:*

Auf das Teilschutzgut Wohnen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

*Landschaftsbezogene Erholung:*

Die Tank- und Rastanlage als sichtbares technisches Bauwerk kann Erholungssuchende auf dem nördlich parallel verlaufenden Radweg durch negative optische Auswirkungen beeinträchtigen. Durch entsprechende vorgesehene Heckenpflanzungen, die eine direkte Sichtverbindung vom Fahrradweg zur Anlage unterbinden, kann dieser Effekt deutlich vermindert werden.

Pflanzen

Durch die Erweiterung der Anlage werden 1,13 ha Waldbiotope, 0,75 ha Gehölzbiotope, 61 Einzelgehölze und 0,17 ha Ruderalflächen überbaut.

Tiere

Durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage kommt es anlagebedingt zum Verlust von Jungwald und Waldrand. Dadurch geht eine Teilfläche eines Brutreviers der Nachtigall verloren. Da der direkt angrenzende Jungwaldbestand, in dem das andere Teilgebiet des Nachtigallreviers liegt, mit einer Fläche von ca. 3 ha erhalten bleibt, steht weiterhin ausreichend Lebensraum für die Nachtigall mit den gleichen standörtlichen Bedingungen im direkten räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es nicht zu einer Revieraufgabe sondern lediglich zu einer Revierverlagerung kommt. Somit ist der Teilverlust des Brutreviers der Nachtigall als nicht erheblich einzustufen.

Boden

2,24 ha Bodenoberfläche werden direkt durch Fahrspuren, Parkplätze und Nebenanlagen versiegelt. Darüber hinaus wird auf einer Fläche von 0,75 ha der natürliche Bodenaufbau durch Abgrabung und Aufschüttung degeneriert.

Wasser

Auf das Teilschutzgut Grundwasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Auf das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Mit der Errichtung von Baukörpern und Verkehrsflächen werden zusätzliche Fremdkörper in die kaum strukturierte Landschaft eingebracht und damit eine weitere Technisierung des Landschaftsraumes hervorgerufen. Durch den Verlust des Jungwaldes fehlt seine abschirmende Wirkung und die Anlage sowie die Fahrzeuge treten von weitem sichtbar in Erscheinung. Diese Beeinträchtigung kann durch vorgesehene Heckenpflanzung vermieden werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der ungenauen Abgrenzung der Fundstelle ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten Funde auch auf der geplanten Erweiterungsfläche zu Tage treten. Aus diesem Grund sind die

## Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord

Bodenarbeiten auf Flur 40, Flurstück 46/3 sowie die Rodungsarbeiten auf den Flurstücken 45/3 und 44/3 durch Vertreter der Bodendenkmalbehörden zu begleiten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff bei selektiver Betrachtung – trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben können, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben.

Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese, sofern möglich, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus § 13 BNatSchG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen, so dass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Auf die entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes wird verwiesen. Die Kompensationsbilanzierung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen erbracht wird. Aufgrund dieses Ergebnisses ist zunächst nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden.

Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt; eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG sind neben der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG (siehe Punkt 3.3.3.3) in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt.

Nachteilige Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Umweltbelange, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können, sind somit nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, dass durch die Erweiterung der Tank- und Rastanlage das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S.d. § 12 UVPG beurteilt.

## **3.3.5 Artenschutz**

### 3.3.5.1 Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzes gerecht.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es un-

### Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord

tersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu Punkt 3.3.3.1) – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

#### 3.3.5.2 Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommen die folgend aufgeführten streng und europarechtlich geschützten (Vogel-) Arten auf den Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. kann ihr Vorkommen dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vögel: Nachtigall, Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Pflanzen: Europarechtlich und streng geschützte Pflanzenarten sind im Zuge der Kartierung nicht nachgewiesen worden.

#### 3.3.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (Vermeidung der Verbotstatbestände/Sicherung günstiger Erhaltungszustände) als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Vögel:

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten nicht ein. Weitergehende als die vorgesehenen Maßnahmen für Vögel werden nicht erforderlich. Zur Verhinderung der Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Gelegen von Brutvögeln wird die Rodung / Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beschränkt. (Maßnahme 4V).

**Erweiterung Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord****3.3.6 Europäische Schutzgebiete: FFH- Verträglichkeit**

Natura 2000- Gebiete oder weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

**3.3.7 Immissionsschutz**

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i.V.m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV). Die vorgesehene Erweiterung der Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord ist als ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16.BImSchV einzustufen. Eine wesentliche Änderung stellt die Baumaßnahme nach § 1 Abs. 2 16.BImSchV dar, wenn durch den Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Berechnung für die nächstgelegenen Wohnhäuser am nördlichen Rand von Lehrter See ergibt eine Steigerung der Beurteilungspegel im Prognosefall gegenüber der Bestandssituation um maximal 1,1 db(A) und somit keine wesentliche Änderung.

Die freiwilligen passiven Lärmschutzmaßnahmen nach den Regelungen des Bundes- Haushaltsgesetzes 2011, die die Vorhabenträgerin gemeinsam mit den Planunterlagen nachrichtlich ausgelegt hat, sind nicht Bestandteil der dieser Planfeststellung.

**3.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis**

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG eine Gewässerbenutzung, die nach § 8 WHG der Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Da die Belange des Gemeinwohls und -soweit erkennbar- Interessen Dritter nicht berührt werden, bestehen gegen die Einleitung des Niederschlagswassers in der beantragten Art und Weise keine Bedenken, wenn die unter Punkt 1.4.2 erteilten Nebenbestimmungen beachtet werden.

**3.5 Stellungnahmen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden soweit wie möglich berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

**3.6 Einwendungen**

Es wurden keine Privateinwendungen erhoben.

### **3.7 Abwägungsergebnis**

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Die Erweiterung der Tank- und Rastanlage liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Verkehrssicherheit für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum größeres Gewicht zu als der Summe der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Beeinträchtigungen anderer Belange, zumal ein weitgehender Interessenausgleich möglich ist. Die Schutzrichtung der verkehrlichen Belange betrifft das Leben und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer. Gemessen an der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinwohls bei einem Verzicht auf die Schaffung weiterer Parkplätze für den LKW- Verkehr müssen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, aber auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umfang zurückgestellt werden.

Nach alledem wird das Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise dringend geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung der Erweiterung der Tank- und Rastanlage entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller relevanten Aspekte zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die der Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen überwiegt und das Bauvorhaben somit zulässig ist.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die voranstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

## 5. Hinweise

### 5.1 Hinweise zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

- a) Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter
- b) Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.
- c) Die Vorhabenträgerin haftet gemäß § 89 WHG für Schäden, die durch die Benutzung des Gewässers entstehen.
- d) Die Erlaubnis steht gemäß § 16 NWG unter dem Vorbehalt, dass zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nachträglich weitere Auflagen erteilt werden können.
- e) Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung durch die Wasserbehörde zu dulden. Sie ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 126 NWG der Erlaubnisinhaber.
- f) Die erlaubte sekundliche Einleitungsmenge wurde mit einer Regenspense von 125 l/(s·ha) bezogen auf die undurchlässige Fläche  $A_u$  des Einzugsgebietes errechnet.

### 5.2 Konzentrationswirkung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

### 5.3 Eigentumsverhältnisse, Enteignungsverfahren

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Kommt keine Einigung zustande, muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) außerhalb dieses Verfahrens durchgeführt werden.

Bei den getroffenen Entschädigungsregelungen wird nur eine Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Führen die Verhandlungen zwischen den Eigentümern und der Straßenbauverwaltung nicht zu einer Einigung, muss die Entschädigungshöhe durch ein gesondertes Verfahren – das so genannte Enteignungsverfahren nach dem NEG – festgesetzt werden.

## 5.4 Außerkrafttreten

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 17 c Nr. 1 FStrG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## 5.5 Einsichtnahme

Dieser Beschluss nebst der festgestellten Pläne und Verzeichnisse wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Stadt Lehrte zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin können die Unterlagen beim regionalen Geschäftsbereich Hannover, Dorfstr. 17-19, 30519 Hannover, Telefon 0511/39936-241 und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2219 eingesehen werden.

## 5.6 Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

## 5.7 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

## 5.8 Hinweis zu den verwendeten Abkürzungen

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag

van Cattenburg



**Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

<b>16.BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
<b>a</b>	Ar
<b>A<sub>u</sub></b>	Fläche des Einzugsgebietes
<b>BAB</b>	Bundesautobahn
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>BT-Drs</b>	Bundestags- Drucksache
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>cm</b>	Zentimeter
<b>dB(A)</b>	Dezibel A
<b>DIN 18915</b>	Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten
<b>DN</b>	Nennweite
<b>DSchG ND</b>	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
<b>DWA</b>	Deutsche Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
<b>FFH</b>	Flora- Fauna- Habitat
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>ha</b>	Hektar
<b>km</b>	Kilometer
<b>l</b>	Liter
<b>m</b>	Meter
<b>mm</b>	Millimeter
<b>NAGBNatSchG</b>	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
<b>NEG</b>	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
<b>NWaldLG</b>	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
<b>NWG</b>	Niedersächsisches Wassergesetz
<b>RAS-LP 4</b>	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
<b>RGB</b>	Regionaler Geschäftsbereich
<b>RW</b>	Regenwasser
<b>s</b>	Sekunde
<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>t</b>	Tonnen
<b>ü.N.N.</b>	über Normalnull
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVPVwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz